

Interpellation Baumgartner-Flawil / Ackermann-Fontnas (43 Mitunterzeichnende)
vom 23. April 2007

Studienplätze an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2007

Daniel Baumgartner-Flawil und Elisabeth Ackermann-Fontnas bitten die Regierung, dem Kantonsrat über die Studienplätze an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) Bericht zu erstatten und dabei verschiedene Fragen zu beantworten:

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Dem Kanton St.Gallen stehen für die Studienrichtungen Pädagogik bei Schulschwierigkeiten und Pädagogik für Menschen mit einer geistigen Behinderung aktuell insgesamt 32 Studienplätze je Jahr zur Verfügung. Davon stehen dem Kanton St.Gallen 17 Plätze aufgrund des Konkordats zu, 15 Plätze sind zusätzlich eingekauft.
2. Der Kanton St.Gallen übernimmt gemäss allgemeiner Studienordnung der HfH jeweils einen Studienplatz, wenn ein anderer Kanton seine ihm zustehenden Plätze nicht voll ausnutzen kann und er selber noch angemeldete Personen hat, die alle Aufnahmekriterien erfüllen, jedoch mangels Platz nicht aufgenommen werden konnten.
3. Bei einem Studienabbruch achtet der HfH immer darauf, diesen durch eine andere Person zu ersetzen, die aus dem gleichen Kanton stammt, alle Bedingungen erfüllt und mangels Platz nicht aufgenommen werden konnte oder nach einem Studienunterbruch ihr Studium fortsetzen möchte.
- 4./5. Allen st.gallischen Bewerbenden, die sich um einen Studienplatz bemühen, im gleichen Jahr der Anmeldung einen Studienplatz zu gewähren bzw. bei einem Überangebot von stellensuchenden Lehrpersonen die Studienplätze an der HfH zu erhöhen, ist aus Kapazitätsgründen der HfH nicht möglich. Diese müsste vorgängig baulich erweitert werden. Die HfH ist eine Konkordats-Fachhochschule, die von 13 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen wird. Der Hochschulrat, in dem alle Träger vertreten sind, beschliesst u.a. zu Handen der Regierungen der Trägerkantone über die Finanzen. Mithin könnte der Kanton St.Gallen im Hochschulrat höchstens einen Antrag auf umfassende Erweiterung der Studienplätze der HfH stellen. Die Zulassungsbedingungen der HfH sind in Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die HfH (abgekürzt IVHfH) geregelt und können nur von allen Trägern gemeinsam geändert werden. Über die Zulassungsbeschränkungen entscheidet nach Art. 17 IVHfH der Hochschulrat.
6. Die Kapazitäten der HfH sind im Grundsatz ausgeschöpft. Eine generelle Erhöhung würde eine räumliche Erweiterung mit entsprechenden Folgekosten für die Konkordatskantone bedingen. In beschränktem Mass kann ein einzelner Kanton zusätzliche Studienplätze einkaufen, sofern der Kanton die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich trägt. 45 zusätzliche Plätze (15 je Jahr) hätten Mehrkosten von knapp 700'000 Franken zur Folge.
7. Die HfH unterteilt gemäss Studienordnung die Angemeldeten, die alle Bedingungen erfüllen, wenn mehr Anmeldungen vorliegen als Studienplätze vorhanden sind, in drei Altersgruppen (bis 30 Jahre, 30 bis 40 Jahre, über 40 Jahre) und berücksichtigt diese drei

Gruppen proportional zur Anzahl der Anmeldungen je Gruppe (die älteren Personen zuerst, Personen die bereits zwei Mal mangels Platz nicht aufgenommen werden konnten, gelten als aufgenommen, solche mit einer einmaligen Rückstellung werden prioritär behandelt).

Die definitive Aufnahme für Teilzeitausbildungen erfolgt aufgrund der kantonalen Bedürfnisse in Schulgemeinden und Sonderschulen sowie der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Für den Aufnahmeentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- angemessene Verteilung der Stufen und Schulungsformen;
- regionale Verteilung;
- ausserordentlicher Bedarf der Schulgemeinde;
- Möglichkeit der Berufsausübung.

Die Schulträger sind über das Verfahren und die Aufnahmekriterien informiert. Ein Informationsblatt dazu wurde vom Amt für Volksschule im November 2005 an alle Schulträger verschickt.

8. Ansprechpersonen im Kanton St.Gallen sind:

für pädagogische Fragen:

- Esther Rohner, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik für den Bereich Sonderschulen;
- Marcel Koch, Leiter Fachstelle Unterstützungsangebote für den Bereich Volksschule.

für institutionelle Fragen:

- Dr. Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen.

An der HfH sind zuständig:

- Anmeldung und erste Prüfung Studierendenadministration: Silvia Kuratli;
- Departementsleitung (Entscheid): Prof.Dr. Josef Steppacher;
- Ausnahmen: Prof.Dr. Urs Strasser, Rektor.

9. In Sonderschulen werden 50 bis 60 Prozent aller Pensen im Schulbereich für Fachpersonen mit einer heilpädagogischen Ausbildung eingesetzt. Bei der Interpretation dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Pensen auch Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht über eine spezifische Ausbildung verfügen, und weitere Hilfen im pflegerischen Bereich eingeschlossen sind. In der Volksschule lag der Prozentanteil bei der letzten Erhebung bei über 60 Prozent. Er dürfte heute höher sein, da der Kanton St.Gallen aufgrund der damaligen Erhebung die Anzahl der Studienplätze wesentlich erhöht hat. Im aktuellen Schuljahr 2006/07 gibt es 250 Kleinklassen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass etwa 80 Lehrpersonen ohne heilpädagogische Ausbildung im Volksschulbereich in Kleinklassen unterrichten. Die genaue Zahl ist nicht bekannt, da bei dieser Annahme die unterschiedlichen Pensen (z.B. Lehrpersonen mit Teilpensen) nicht berücksichtigt sind.